

Meine Damen und Herren! In der Präambel zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sind die von mir bisher besonders hervorgehobenen Zielsetzungen für das Gesetz zur Förderung des Handwerks in kurzen Worten zusammengefaßt. In der Präambel heißt es:

In der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk an dem erfolgreichen Aufbau der Friedenswirtschaft und bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des Massenbedarfs tatkräftig mitgewirkt. Für die weitere planmäßige Entwicklung der Gesamtwirtschaft ist es erforderlich, das Handwerk noch stärker zur Mitarbeit heranzuziehen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit zwischen den Handwerksgenossenschaften und der volkseigenen Wirtschaft auszubauen und zu vertiefen. Während in Westdeutschland durch die Marshallplan-Politik und die volle Gewerbefreiheit Handwerker und Gewerbetreibende ruiniert werden, ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Recht des Handwerks auf Mitwirkung im Rahmen des planvollen Wirtschaftsaufbaues gesichert.

Die Grundlagen für die gesicherte Existenz des Handwerks und für die friedliche Entfaltung seiner Tätigkeit bilden unsere großen demokratischen Reformen und damit im Zusammenhang unsere Wirtschaftsplanung als das neue Gesetz des Aufbaus und der Entwicklung einer demokratischen, leistungsfähigen und krisenfreien Wirtschaft. Die Sicherung der Existenz des Handwerks erfolgt durch seine Verankerung in der Wirtschaftsplanung.

In der weiteren Entwicklung des Handwerks fallen den Handwerksgenossenschaften wichtige Aufgaben zu. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung. Die Leistungen des Handwerks auf den Gebieten der Produktion, der Reparaturen und Dienstleistungen bilden eine wichtige Ergänzung der Produktionsleistungen der Industrie und besonders der volkseigenen Betriebe. Es ist daher eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Handwerksgenossenschaften zur Erreichung volkswirtschaftlicher Ziele noch stärker heranzuziehen. Zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung sind die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks und die Steigerung handwerklicher Qualitätsleistungen notwendig.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen nun die grundsätzlichen Auffassungen, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind, im einzelnen darlege und sie kurz erläutere!

Zu den bereits zu § 1 gegebenen Erläuterungen ist noch zu sagen, daß mit diesen Bestimmungen dem Handwerker endgültig seine Angst um die Erhaltung seiner selbständigen Existenz genommen wird. Die Auffassungen mancher Handwerkskreise, das Handwerk habe keine Zukunft, wird durch diese Vorschrift und nach den Grundsätzen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung widerlegt. Es muß daher klar und unmißverständlich gesagt werden, das es gerade die Absicht der Regierung ist, das Handwerk in seiner Existenz zu erhalten. Das Handwerk hat in unserer Wirtschaftsordnung seinen festen Platz. Lediglich die Formen, die sich fortschrittlich entwickeln müssen, haben sich geändert.

Zu § 2 des Entwurfs sind einige wichtige Bemerkungen zu machen. Die Festlegung der 10-Mann-Betriebsgrenze hat bei ihrem Bekanntwerden einige Unruhe in Handwerkskreisen hervorgerufen. Sie werden deshalb mit Interesse vernehmen, daß nur 1,7% der Handwerksbetriebe aus den Handwerkskammern ausgeschie-

den sind und den Industrie- und Handelskammern zugeleitet wurden. Was ist das Entscheidende bei der 10-Mann-Betriebsgrenze für das Handwerk? Wenn das Handwerk durch Kontrollziffern im Volkswirtschaftsplan verankert werden soll, muß seine Struktur klar und sein Größenverhältnis zu den anderen Teilen der Wirtschaft bekannt sein. Bei der notwendig gewordenen Überprüfung ergab sich aber, daß es Handwerksbetriebe gab, die 50, 70, ja über 100 Arbeitskräfte beschäftigten. Es zeigte sich eindeutig, daß diese Großhandwerksbetriebe sich auf dem Rücken der die größere Zahl ausmachenden Klein- und Kleinsthandwerksbetriebe entwickelt hatten.

(Sehr richtig!)

Das Gesetz will sicherstellen, daß Betriebe, die nach der Zahl der in ihnen Beschäftigten nicht mehr zur Handwerkskammer gehören, auf Grund ihrer wirtschaftlich stärkeren Stellung nicht mehr die Genossenschaften beherrschen. Auf Grund ihrer vielen Arbeitskräfte hatten sie die Zeit, den Submissionen nachzulaufen und die günstigsten und besten Aufträge von den vorhandenen Aufträgen der öffentlichen Hand für sich zu verbuchen. Das heißt, mit dieser Anordnung mußte die Menge der Kleinhandwerksbetriebe von der Beherrschung durch eine relativ geringe Zahl von Großhandwerksbetrieben befreit werden. Damit wird der Weg frei zur fortschrittlichen Politik im Handwerk und zur gesetzlichen Sicherung seiner Existenz. Wenn Handwerker durch Anreicherung von Produktionsmitteln ihre Betriebsgröße erweitern und die Produktionsform verändern, dann ändern sie damit den Charakter des Handwerksbetriebs und müssen aus der Handwerkskammer ausscheiden. In der Industrie- und Handelskammer werden solche Betriebe den Klein- und Mittelbetrieben mit industriellem Charakter zugerechnet und stehen dann insgesamt mit den volkseigenen Betrieben im Wettbewerb.

Wir sind der Meinung, das Handwerk soll so betreut und erhalten werden, daß die Eigenarten seiner Produktions- und Lebensweise der sich in der Neuordnung befindlichen Gesellschaft mit allen ihren Vorzügen erhalten bleiben. Zu diesen Eigenarten gehören besonders der Befähigungsnachweis und die Meisterprüfung.

In § 3 wird eine Reihe von Unklarheiten, die bisher noch bestanden, ausgeräumt und eine endgültige Klarheit für das Handwerk geschaffen.

In § 4 wird festgelegt, daß die Beziehungen zwischen dem Handwerk und der übrigen Wirtschaft durch Verträge zu regeln sind.

Durch § 5 wird die leidige Frage, die immer im Vordergrund bei der Diskussion mit dem Handwerk steht, die materielle Versorgung für das Handwerk, geregelt, d. h. daß hier die gleiche Regelung wie für die volkseigenen Betriebe getroffen wird. Neu dabei ist, daß das Handwerk nunmehr Kontingenträger für das Reparaturmaterial wird.

In § 6 wird eindeutig festgelegt, worauf das Handwerk preismäßig Anspruch hat. Das ist eine entscheidende Neuerung, daß das Handwerk bei der Preisregelung für handwerkliche Leistungen in Zukunft mitwirkt.

Gemäß § 7 ist die Besteuerung des Handwerks zu vereinfachen. Die Vorbereitungen des Ministeriums der Finanzen sind soweit gediehen, daß in Kürze mit einer vereinfachenden Steuerreform für das Handwerk zu rechnen ist.

Nach § 8 wird allen Inhabern der zur Handwerkerorganisation gehörenden Betriebe und ihren Angehörigen der gleiche Schutz der Sozialversicherung wie allen übrigen Versicherten gewährt.